

Prof. Dr. Karsten Speck, Prof. Dr. Annett Thiele,
Sarah Kathrin Steingräber, Mareike Harms
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

**Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit an
berufsbildenden Schulen in Hamburg**

Oldenburg, den 12.04.2024

Inhalt

1.	Vorabinformationen zur Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit.....	1
2.	Definition und Verständnis von Schulsozialarbeit.....	1
3.	Gesellschaftliche Ausgangslage und schulische Herausforderungen von Schulsozialarbeit.....	1
4.	Handlungsprinzipien der Schulsozialarbeit.....	2
4.1	Individuumszentrierte Handlungsprinzipien.....	2
4.2	Systembezogene Handlungsprinzipien.....	3
5.	Finanzierung und Trägerschaft sowie Dienst- und Fachaufsicht der Schulsozialarbeit.....	4
5.1	Finanzierung der Schulsozialarbeit.....	4
5.2	Trägerschaft sowie Dienst- und Fachaufsicht der Schulsozialarbeit.....	4
6.	Auftrag, Rolle, Ziele und Zielgruppen der Schulsozialarbeit.....	4
6.1	Auftrag und Rolle der Schulsozialarbeit.....	4
6.2	Ziele der Schulsozialarbeit.....	4
6.3	Zielgruppen der Schulsozialarbeit.....	5
7.1	Aufgabenschwerpunkte, Kernleistungen und Grenzen der Schulsozialarbeit	
	Aufgabenschwerpunkte und Kernleistungen der Schulsozialarbeit.....	5
7.2	Grenzen der Schulsozialarbeit.....	6
7.	Methoden der Schulsozialarbeit.....	6
8.	Kooperation und Vernetzung in der Schulsozialarbeit.....	7
9.1	Innerschulische Kooperation in der Schulsozialarbeit.....	8
9.2	Außerschulische Kooperation und Vernetzung in der Schulsozialarbeit.....	8
9.	Schulspezifische Konzepte und Kooperationsvereinbarungen für die Schulsozialarbeit und Einbindung der Schulsozialarbeit in die Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.....	9
10.1	Schulspezifische Konzepte für die Schulsozialarbeit.....	9
10.2	Schulspezifische Kooperationsvereinbarungen für die Schulsozialarbeit.....	9
10.3	Einbindung der Schulsozialarbeit in die Schulentwicklungs- und Kinder- und Jugendhilfeplanung sowie die Schulprogramme.....	12
10.	Rahmenbedingungen, Verantwortlichkeiten, Aufgabenbereiche und Unterstützungsangebote im Rahmen der Schulsozialarbeit.....	12
11.1	Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit.....	12
11.2	Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeiter:innen.....	13
11.3	Verantwortlichkeiten, Aufgabenbereiche und Unterstützungsangebote der inner- und außerschulischen Akteur:innen und Institutionen.....	15
11.3.1	Innerschulische Akteur:innen.....	16
11.3.2	Außerschulische Akteur:innen und Institutionen.....	16
11.	Dokumentation, Selbstevaluation und Qualitätsentwicklung in der Schulsozialarbeit.....	17
12.	Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Regelungen in der Schulsozialarbeit.....	19

12.1.	Gesetzliche Grundlage für die Schulsozialarbeit	19
12.2	Rechtliche Regelungen in der Schulsozialarbeit	20
13	Schlussformel.....	22
	Hinweise zur vorliegenden Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit.....	23

1. Vorabinformationen zur Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit

Die vorliegende Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit dient als konzeptionelle Orientierung für Entscheidungsträger, Schulsozialarbeiter:innen, Schulleitungen, (Beratungs-)Lehrkräfte und Kooperationspartner:innen an berufsbildenden Schulen im Land Hamburg. Sie informiert über die Ausgangslage, das Verständnis, die Ziele, Zielgruppen, Arbeitsschwerpunkte, Methoden, Handlungsprinzipien, Methoden, Kooperationsansätze, Rahmenbedingungen und rechtlichen Grundlagen der Schulsozialarbeit als engster Form der Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Die Schulsozialarbeit wird dabei als Teil des Beratungs- und Unterstützungssystems an berufsbildenden Schulen in Hamburg verstanden.

2. Definition und Verständnis von Schulsozialarbeit

Unter Schulsozialarbeit wird Folgendes verstanden: Schulsozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot an berufsbildenden Schulen in Hamburg, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte verlässlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften und anderen pädagogischen Mitarbeiter:innen auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um die Schüler:innen der beruflichen Schulen mit sozialpädagogischer Diagnostik und Methodik sowie Angeboten und Hilfen in ihrer persönlichen, familiären, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Sie soll dazu beitragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und andere pädagogische Mitarbeiter:innen bei der Erziehung und dem erzieherischen (Kinder- und) Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schüler:innenfreundlichen Umwelt beizutragen. Eine besondere Bedeutung kommt der Schulsozialarbeit hinsichtlich der Beratung und Unterstützung bei der beruflichen Orientierung sowie dem Übergang von der Schule in Arbeit und Beruf zu.

3. Gesellschaftliche Ausgangslage und schulische Herausforderungen von Schulsozialarbeit

Die Schüler:innen der beruflichen Schulen in Hamburg sind äußerst heterogen. Angesichts veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, heterogener Sozialisationsbedingungen und Lebenslagen, pluraler Lebensformen und -ziele sowie gestiegener Anforderungen an die Lebensbewältigung, können sich folgende Herausforderungen und Entwicklungsrisiken für die Schüler:innen der beruflichen Schulen ergeben:

- individuelle Herausforderungen bei der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung,
- Probleme bei der Lebensbewältigung und der Entwicklung sozialer Kompetenzen,
- persönliche, familiäre, soziale, schulische und berufsspezifische Belastungen, Risiken und Beeinträchtigungen,
- ungleiche Teilhabe-, Lebens- und Bildungschancen sowie
- vielfältige Brüche bzw. Abbrüche in der Bildungsbiografie

Schulsozialarbeit:innen als verlässliche und verbindliche Ansprechpartner:innen am Ort Schule antworten mit präventiven und intervenierenden Angeboten und Hilfen auf die gesellschaftliche Ausgangslage und die vielfältigen Herausforderungen, Probleme, Belastungen, Risiken, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen. Sie berücksichtigen dabei die a) Heterogenität der Schüler:innen der beruflichen Schulen (u.a. die breite Altersspanne der Schüler:innen der beruflichen Schulen, die Lage und die unterschiedlichen Profile der berufsbildenden Schulen in Hamburg), b) verschiedene Diversitätsdimensionen und ihre intersektionalen und kumulativen Verknüpfungen (u.a. Migrations- und Fluchterfahrungen, Beeinträchtigungen, chronische Erkrankungen, Lern- und Leistungsdefizite, persönliche, familiäre, berufliche und schulische Belastungen und Risiken) sowie c) Bedürfnisse, Interessen, Anliegen und Fragen verschiedener Zielgruppen.

4. Handlungsprinzipien der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit orientiert sich grundsätzlich an sozialpädagogischen Handlungsprinzipien. Diese lassen sich in individuumszentrierte Handlungsprinzipien und systembezogene Handlungsprinzipien unterteilen.



Abb. 1: Individuumszentrierte und systembezogene Handlungsprinzipien in der Schulsozialarbeit.

4.1 Individuumszentrierte Handlungsprinzipien

Zu den *individuumszentrierten Handlungsprinzipien* gehören:

- 1) Freiwilligkeit:** Schulsozialarbeit versteht sich als ein freiwilliges Angebot. Das bedeutet, dass alle Schüler:innen der beruflichen Schulen, Lehrkräfte und Personensorgeberechtigte die Leistungen und Hilfen von sich aus und eigenverantwortlich in Anspruch nehmen können. Es gibt ein Angebot der Schulsozialarbeit, jedoch keine Pflicht zur Inanspruchnahme.
- 2) Beziehungsorientierung:** Schulsozialarbeit basiert auf einer vertrauensvollen Beziehung zwischen den Schulsozialarbeiter:innen und den Adressat:innen. Das bedeutet, dass die Schulsozialarbeiter:innen die Schüler:innen der beruflichen Schulen, die Lehrkräfte, die weiteren pädagogischen Mitarbeiter:innen und die Personensorgeberechtigten sozialpädagogisch begleiten und als verlässliche Ansprechpartner:innen zur Verfügung steht. Eine effektive Beziehungsarbeit setzt eine hohe Präsenz, problemunabhängige Angebote und eine leichte Erreichbarkeit der Schulsozialarbeit in den berufsbildenden Schulen voraus.
- 3) Vertraulichkeit:** Schulsozialarbeiter:innen halten die bestehenden rechtlichen Regelungen und Vereinbarungen zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz ein. Das bedeutet u.a., dass die Inhalte von Beratungsgesprächen vertraulich behandelt und keine persönlichen oder personenbezogenen Daten ohne Zustimmung weitergegeben werden.
- 4) Prävention:** Schulsozialarbeiter:innen verfügen über ein umfassendes Präventionsverständnis. Das bedeutet, dass sich die Schulsozialarbeiter:innen in der Kooperation mit den inner- und außerschulischen Akteur:innen und Institutionen für positive Lebensbedingungen und positive schulische Rahmenbedingungen der Schüler:innen der beruflichen Schulen einsetzen (s. hierzu auch § 1 Abs. 3 S. 5 SGB VIII), Räume zur Förderung der sozialen Kompetenzen, Lebensbewältigung und Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung der Schüler:innen der beruflichen Schulen schaffen sowie vorbeugende Angebote, Hilfen und Vernetzungsstrukturen für alle Schüler:innen der beruflichen Schulen vorhalten.

- 5) **Ganzheitlichkeit:** Schulsozialarbeiter:innen erkennen die umfangreiche Lebenswirklichkeit der Schüler:innen der beruflichen Schulen an. Das bedeutet beispielsweise, dass nicht nur die Rolle der jungen Menschen als Schüler:innen der beruflichen Schulen und schulische Problemlagen betrachtet, sondern die komplexen individuellen, familiären, sozialen, schulischen und beruflichen Herausforderungen, Probleme, Belastungen, Risiken, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen sowie die Bedürfnisse, Interessen, Anliegen und Fragen der Schüler:innen der beruflichen Schulen bei den Angeboten und Hilfen berücksichtigt werden.
- 6) **Ressourcenorientierung:** Schulsozialarbeiter:innen berücksichtigen und fördern die persönlichen, sozialen und materiellen Ressourcen und Stärken der Beteiligten. Das bedeutet auch, dass Schulsozialarbeiter:innen von den bestehenden Kenntnissen und Kompetenzen ausgehen und die eigenverantwortliche Erarbeitung und Umsetzung konstruktiver Lösungsansätze fördern.
- 7) **Bedürfnisorientierung:** Schulsozialarbeiter:innen beachten die individuellen Bedürfnisse der Adressat:innen in hohem Maße. Das bedeutet, dass sie ihre Angebote und Hilfen sowie ihr sozialpädagogisches Handeln vorrangig an den Bedürfnissen, den Interessen und Anliegen der Beteiligten ausrichten.
- 8) **Entwicklungsorientierung:** Schulsozialarbeiter:innen unterstützen die Beteiligten bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben. Das bedeutet, dass sie personenangemessene Hilfen und Angebote einleiten.

4.2 Systembezogene Handlungsprinzipien

Zu den *systembezogenen Handlungsprinzipien* gehören:

- 1) **Beteiligungsorientierung:** Die Schulsozialarbeiter:innen beteiligen die Schüler:innen der beruflichen Schulen, die Lehrkräfte, die weiteren pädagogischen Mitarbeiter:innen und Personensorgeberechtigten bei ihren Angeboten und fördern eine partizipativ ausgerichtete Schulkultur. Das bedeutet, dass die Schulsozialarbeit die Bedürfnisse, Interessen, Anliegen und Fragen der Beteiligten berücksichtigen und vor allem die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Schüler:innen der beruflichen Schulen in den Schulen fördern.
- 2) **Diversitätsorientierung:** Schulsozialarbeiter:innen verfolgen in den Angeboten und Hilfen einen diversitätsbewussten und inklusiven Ansatz. Sie leisten einen Beitrag zur Unterstützung von Schüler:innen der beruflichen Schulen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sowie einem Nachteilsausgleich. Darüber hinaus fördern sie eine diversitätsorientierte und inklusive Schulentwicklung und unterstützen die Verhinderung bzw. die Beseitigung von Benachteiligungen aufgrund der ethnischen und sozialen Herkunft, der sexuellen Orientierung, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters sowie der sexuellen Identität.
- 3) **Niedrigschwelligkeit:** Schulsozialarbeiter:innen bieten niedrigschwellige Angebote und Hilfen an. Das bedeutet, dass die Schüler:innen der beruflichen Schulen, Lehrkräfte, die weiteren pädagogischen Mitarbeiter:innen und Personensorgeberechtigten ohne Zugangsbarrieren und mit offenen Angeboten in Kontakt zu den Schulsozialarbeiter:innen treten können.
- 4) **Anwaltschaftliches Handeln:** Schulsozialarbeiter:innen haben einen anwaltschaftlichen Auftrag und tragen zu einer schüler:innenfreundlichen Umwelt bei. Das bedeutet vor allem, dass sie die individuellen Bedarfslagen der Schüler:innen der beruflichen Schulen vertreten und zur Sicherung des Wohlbefindens der Schüler:innen der beruflichen Schulen beitragen. Darüber hinaus setzen sich die Schulsozialarbeiter:innen für die Sicherung und ggf. Durchsetzung der Bedürfnisse und Rechte insbesondere vulnerabler und schutzbedürftiger Schüler:innen der beruflichen Schulen ein. Dabei unterstützen sie gleichzeitig die Selbstverantwortung der Schüler:innen der beruflichen Schulen.
- 5) **Schutz von Jugendlichen:** Schulsozialarbeiter:innen ermöglichen den Schüler:innen der beruflichen Schulen ein geschütztes Aufwachsen. Das bedeutet, dass sie in Verdachtsfällen einer Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen mit geeigneten Akteur:innen kooperieren, die Beteiligten beraten und begleiten sowie bedarfsorientiert geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwendung einleiten.

6) Verlässlichkeit: Schulsozialarbeit ist ein verlässliches sozialpädagogisches Angebot am Ort Schule. Das bedeutet, dass die Schulsozialarbeiter:innen durch feste Präsenzzeiten als Ansprechpartner:innen für die Schüler:innen der beruflichen Schulen, Lehrkräfte und Personensorgeberechtigten zur Verfügung stehen und regelmäßige Angebote und Hilfen bereithalten.

Näheres zur Umsetzung der Handlungsprinzipien der Schulsozialarbeit regeln die schulspezifischen Konzepte zur Schulsozialarbeit und die Kooperationsvereinbarungen zur Schulsozialarbeit der jeweiligen berufsbildenden Schule in Hamburg.

5. Finanzierung und Trägerschaft sowie Dienst- und Fachaufsicht der Schulsozialarbeit

5.1 Finanzierung der Schulsozialarbeit

Die berufsbildenden Schulen in Hamburg und ihre Schulleitungen gewährleisten – auf der Grundlage der Finanzierung durch das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) – angemessene a) konzeptionelle, b) räumliche, c) sächliche, d) materiell-technische, e) personelle sowie f) kooperationsbezogene Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit. Das HIBB sichert halbjährliche professionsbezogene Fort- und Weiterbildungen der Schulsozialarbeiter:innen sowie eine jährliche Tandemfortbildung mit Schulsozialarbeiter:innen und Beratungslehrkräften ab.

5.2 Trägerschaft sowie Dienst- und Fachaufsicht der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit erfolgt im Rahmen einer schulischen Trägerschaft. Die Dienstaufsicht für die Schulsozialarbeiter:innen an berufsbildenden Schulen in Hamburg liegt bei den jeweiligen Schulleitungen. Die Dienstaufsicht beinhaltet die Steuerung und Überwachung der dienstlichen Pflichten in personeller und struktureller Hinsicht. Die Fachaufsicht ist im Beratungszentrum Berufliche Schulen in Hamburg (BZBS) verortet.

6. Auftrag, Rolle, Ziele und Zielgruppen der Schulsozialarbeit

6.1 Auftrag und Rolle der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiter:innen an berufsbildenden Schulen in Hamburg haben einen präventiven, sozialpädagogischen und kooperativen Auftrag und widmen sich insbesondere den persönlichen, familiären, sozialen, schulischen und beruflichen Herausforderungen, Problemen, Belastungen, Risiken, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen der Schüler:innen der beruflichen Schulen sowie den Bedürfnissen, Interessen und Fragen ihrer Zielgruppen. Die Schulsozialarbeiter:innen arbeiten aktiv im schulischen Beratungs- und Unterstützungsteam mit und sind bei der Konzipierung und Ausgestaltung ihres fachlichen, sozialpädagogischen Auftrages gegenüber, den (Beratungs-)Lehrer:innen, den Ausbilder:innen und anderen pädagogischen Mitarbeiter:innen – mit Ausnahme der Schulleitungen und der Fachaufsicht, die im Beratungszentrum Berufliche Schulen in Hamburg (BZBS) verortet ist – nicht weisungsgebunden.

6.2 Ziele der Schulsozialarbeit

Ein wichtiges, übergreifendes Ziel der Schulsozialarbeiter:innen an berufsbildenden Schulen in Hamburg besteht in einer Förderung der Kooperation von Schule, Jugendhilfe, Jugendberufsagentur und dem weiteren, außerschulischen Angebots-, Beratungs- und Unterstützungssystem (z.B. Wohnen, Freizeit und Sport, Finanzen, Gesundheit, Beruf, Partnerschaft, Sexualität). Die Schulsozialarbeiter:innen arbeiten hierzu sowohl mit Schulleitungen, Abteilungsleitungen, (Beratungs-)Lehrkräften und den weiteren pädagogischen Mitarbeiter:innen in den Schulen als auch dem außerschulischen Angebots-, Beratungs- und Unterstützungssystem zusammen.

Die Schulsozialarbeiter:innen verfolgen im Hinblick auf die Schüler:innen der beruflichen Schulen, die Lehrkräfte, die Ausbilder:innen, die weiteren pädagogischen Mitarbeiter:innen sowie die Personensorgeberechtigten folgende fachliche Ziele:

- 1) Begleitung und Förderung der Schüler:innen der beruflichen Schulen in ihrer persönlichen, familiären, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung bei Herausforderungen, Problemen, Belastungen, Risiken, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen
- 2) Abbau und Vermeidung von Bildungsbenachteiligungen
- 3) Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte, der Ausbilder:innen und des weiteren pädagogischen Personals und der Personensorgeberechtigten bei der Förderung und Begleitung der Schüler:innen der beruflichen Schulen und beim erzieherischen (Kinder- und) Jugendschutz (s. u.a. § 8a SGB VIII und § 4 KKG)
- 4) Förderung und Unterstützung einer schüler:innenfreundlichen Umwelt
- 5) Unterstützung in der Ausbildungsvorbereitung und Übernahme von Aufgaben, die nicht bereits von den Ausbildungsbegleiter:innen übernommen werden

Die Schulsozialarbeiter:innen übernehmen an den berufsbildenden Schulen in Hamburg in der dualisierten Ausbildungsvorbereitung keine eigenständigen Aufgaben der Berufsorientierung, da diese Tätigkeiten den Einheiten „AB Begleitung“ und der Jugendberufsagentur (JBA) zugeordnet sind. In den anderen Bildungsgängen unterstützen sie bedarfsorientiert in der Berufs- und Studienorientierung sowie im Übergang von der Schule in Arbeit und Beruf, ggfs. in Kooperation mit der Jugendberufsagentur sowie weiteren externen und internen Akteur:innen.

6.3 Zielgruppen der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeiter:innen haben eine Primärzielgruppe und mehrere Sekundärzielgruppen. Zur Primärzielgruppe der Schulsozialarbeiter:innen an berufsbildenden Schulen in Hamburg gehören prinzipiell alle Schüler:innen der beruflichen Schulen in Hamburg. Besonders berücksichtigt werden Schüler:innen mit spezifischen Herausforderungen, Problemen, Belastungen, Risiken, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen. Zu den Sekundärzielgruppen gehören – neben den Personensorgeberechtigten – die Lehrkräfte, Schulleitungen, Abteilungsleitungen, Ausbilder:innen und weiteren, pädagogischen Fachkräfte und Akteur:innen innerhalb der Schule sowie die außerschulischen Akteur:innen und Institutionen.

Näheres zu den Zielen und Zielgruppen der Schulsozialarbeit regeln die schulspezifischen Konzepte zur Schulsozialarbeit und die Kooperationsvereinbarungen zur Schulsozialarbeit der jeweiligen berufsbildenden Schule in Hamburg.

7.1 Aufgabenschwerpunkte, Kernleistungen und Grenzen der Schulsozialarbeit

Aufgabenschwerpunkte und Kernleistungen der Schulsozialarbeit

Die Aufgabenschwerpunkte und Kernleistungen der Schulsozialarbeiter:innen an berufsbildenden Schulen in Hamburg basieren auf dem präventiven, sozialpädagogischen und kooperativen Auftrag. Zu den Aufgabenschwerpunkten und Kernleistungen der Schulsozialarbeiter:innen gehören:

- 1) Beratung und Begleitung einzelner Schüler:innen der beruflichen Schulen (z.B. bei persönlichen, familiären, sozialen, schulischen und beruflichen Herausforderungen, Problemen, Belastungen, Risiken, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen),
- 2) sozialpädagogische Gruppenarbeit (z.B. berufsorientierende Angebote, soziales Kompetenztraining, Bewerbungstraining, offene Förderangebote und außerunterrichtliche Projekte),
- 3) offene Gesprächs- und Kontaktangebote (z.B. in Form von offenen Treffs und Freizeitangeboten)
- 4) Mitwirkung in Unterrichtsprojekten und in schulischen Arbeitsgruppen, Gremien und Konferenzen (z.B. Schul-, Lehrer-, Fachbereichs- und Klassenkonferenzen),

- 5) Zusammenarbeit mit und Beratung der Lehrer:innen, der weiteren pädagogischen Mitarbeiter:innen sowie der Personensorgeberechtigten (z.B. Vermittlung von außerschulischen Angeboten und Hilfen, Mitwirkung beim Übergangsmanagement, u.a. in Kooperation mit der Jugendberufsagentur und der Ausbildungs- und Berufsorientierung, Mitwirkung im Beratungs- und Unterstützungssystem und schulinternen Krisenteam, Elterngespräche),
- 6) Kooperation und Vernetzung mit inner- und außerschulischen Akteur:innen und Institutionen (z.B. öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung, Jugendberufsagentur, Unternehmen, Aufbau von Hilfestrukturen, Integration von Akteur:innen und Institutionen aus dem Gemeinwesen) sowie
- 7) Konzept-, Dokumentations-, Qualitätsentwicklungs- und Evaluationstätigkeit innerhalb der Schulsozialarbeit.

Die Schulsozialarbeiter:innen haben in Abstimmung mit den anderen Akteur:innen ferner mitzuwirken bei:

- 9) der Schulentwicklung, konzeptionellen Arbeiten wie z.B. der Entwicklung von Leitbildern und in schulischen Arbeitsgruppen, Gremien und Konferenzen (z.B. Schul-, Lehrer-, Fachbereichs- und Klassenkonferenzen) sowie
- 10) Unterstützung beim Übergang ins Erwachsensein sowie von der Schule in den Beruf, die Arbeit oder ein Studium (z.B. einzel- und gruppenbezogene Projekte, Angebote und Beratung).

Näheres zu den Aufgabenschwerpunkten und Kernleistungen der Schulsozialarbeiter:innen regeln die schulspezifischen Konzepte zur Schulsozialarbeit und die Kooperationsvereinbarungen zur Schulsozialarbeit der jeweiligen berufsbildenden Schule in Hamburg.

7.2 Grenzen der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiter:innen an berufsbildenden Schulen in Hamburg übernehmen keine genuinen Aufgaben der Schule sowie Aufgaben der Ausbildungsvorbereitung, die bereits von den (AV-) Ausbildungsbegleiter:innen wahrgenommen werden. Nicht zum Angebotsspektrum der Schulsozialarbeit gehören daher unter anderem:

- die Leistungsbewertung und Benotung von Schüler:innen der beruflichen Schulen
- reine Betreuungstätigkeiten
- reine Assistenz- und Aufsichtstätigkeiten (z.B. Aufsicht bei Krankheitsfällen, Unterrichtsvertretungen)
- die Umsetzung und Kontrolle von schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (wobei bedarfsbezogen schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen seitens der Schulsozialarbeit begleitet und unterstützt werden können, s. auch § 49 HmbSG)
- die vorrangige Übernahme von administrativen Tätigkeiten bei der Antragstellung von Sozialleistungen

7. Methoden der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit nutzt sozialpädagogische und adressatengerechte Methoden in der Schule. Zum Kernrepertoire der Schulsozialarbeit gehören folgende, klassische Methoden der Sozialen Arbeit:

- die Einzelfallhilfe,
- die sozialpädagogische Gruppenarbeit sowie
- die Gemeinwesenarbeit.

Die sozialpädagogischen Einzelfallhilfe – als eine wichtige Methode der Schulsozialarbeit – umfasst präventive und intervenierende Angebote und Hilfen und richtet sich an einzelne Schüler:innen der beruflichen Schulen. Sie knüpft an die vorhandenen Ressourcen, Bedürfnisse und Bedarfe sowie die individuellen und sozialen Problemlagen, Anliegen und Fragen der Schüler:innen an. Sie zielt auf die

Erweiterung der Kompetenzen sowie Sicht- und Verhaltensweisen und eine Verbesserung der Lebenslagen und -situation der Schüler:innen ab. Im Rahmen der sozialpädagogischen Einzelfallhilfe finden sowohl eine eigenständige Fallarbeit der Schulsozialarbeiter:innen als auch bedarfsbezogen eine multiprofessionelle Fallarbeit im schulischen Beratungs- und Unterstützungsteam sowie mit außerschulischen Akteuren und Institutionen statt. Unterschieden werden können Kurzzeitberatungen und längerfristige Einzelfallhilfen. Für eine längerfristige Einzelfallhilfe bestehen folgende Kriterien: 1. es finden voraussichtlich mehr als drei Beratungssitzungen statt, 2. es ist eine multiprofessionelle Kooperation notwendig oder 3. es besteht Eigen- und/oder Fremdgefährdung. Beispiele für die Einzelfallhilfe sind Beratungs-, Unterstützungs- und Interventionsleistungen für Schüler:innen bei a) persönlichen, familiären, sozialen, schulischen, beruflichen, psychischen, finanziellen Problemlagen und Belastungen, b) sonderpädagogischen Förderbedarfen und Nachteilsausgleich, c) Flucht- und Migrationserfahrungen sowie d) bei Fragen und Anliegen zur Berufs- und Ausbildungsvorbereitung bzw. -orientierung.

Die sozialpädagogische Gruppenarbeit hilft dem Einzelnen durch sinnvolle Erlebnisse in einer Gruppe, die eigene soziale Handlungsfähigkeit zu steigern. Sie fördert sowohl die persönliche als auch die gruppenbezogene Problemlösekompetenz und findet in Schulklassen und in Gruppen statt, um besonders Hilfsbedürftige zu unterstützen. Darüber hinaus bietet sie für Interessengruppen der Berufsschüler:innen eine nicht formale Bildungsmöglichkeit. Die vielfältigen Angebote hängen von den örtlichen Bedingungen ab und orientieren sich an den Bedürfnissen und Bedarfen der Berufsschüler:innen. Es handelt sich um eine offene Lernform, die auf Leistungsbewertung verzichtet. Die Arbeit in Gruppen hat eine sozialisationsrelevante Funktion und fördert die Verselbstständigung, das Hineinwachsen in eine Gemeinschaft und die Selbstpositionierung der Berufsschüler:innen. Beispiele für die sozialpädagogische Gruppenarbeit sind: Durchführung von Exkursionen, Projekte und Angebote zur Berufs- und Ausbildungsvorbereitung bzw. -orientierung, Bewerbungstraining, Besuch der Jugendberufsagentur, Training und Übung sozialer und beruflicher Kompetenzen.

Im Rahmen der Gemeinwesenarbeit führen die Schulsozialarbeiter:innen insbesondere eine Netzwerkarbeit durch. Die Schulsozialarbeiter:innen tragen zur Öffnung der berufsbildenden Schule zum Gemeinwesen bei und fördern die Kooperation und Vernetzung zwischen der Schule und den außerschulischen Akteur:innen und Institutionen. Beispiele für die Gemeinwesenarbeit sind: Kooperation und Vernetzung mit den Jugendämtern, anderen Ämtern und freien Trägern der Jugendhilfe sowie der Arbeitsverwaltung, Teilnahme und Mitwirkung in Arbeitsgruppen, Gremien, Konferenzen und Hilfeplanverfahren in den Sozialräumen und auf Landesebene (u.a. mit der Jugendhilfe, der Jugendberufsagentur, Verbänden, Bürgerinitiativen, Ämtern, Kultureinrichtungen) sowie der Aufbau von Hilfestrukturen und die Integration von Akteur:innen, Betrieben und Institutionen aus dem Gemeinwesen.

Näheres zur Umsetzung der Methoden, zur eigenständigen Fallarbeit sowie zur multiprofessionellen Fallarbeit im schulischen Beratungs- und Unterstützungsteam in der Schulsozialarbeit (u.a. Fallzugang, Fallbesprechung, Fallmanagement) regeln die schulspezifischen Konzepte zur Schulsozialarbeit und die Kooperationsvereinbarungen zur Schulsozialarbeit der jeweiligen berufsbildenden Schule in Hamburg.

8. Kooperation und Vernetzung in der Schulsozialarbeit

Ein übergreifendes Ziel der Schulsozialarbeit besteht in der Förderung der Kooperation von Schule, Jugendhilfe und dem weiteren, außerschulischen Angebots-, Beratungs- und Unterstützungssystem. In ihrer Arbeit greifen die Schulsozialarbeiter:innen auf 1) innerschulische Verantwortliche und Kooperationspartner:innen und 2) außerschulische Verantwortliche und Kooperationspartner:innen zurück (vgl. die folgende Abbildung).

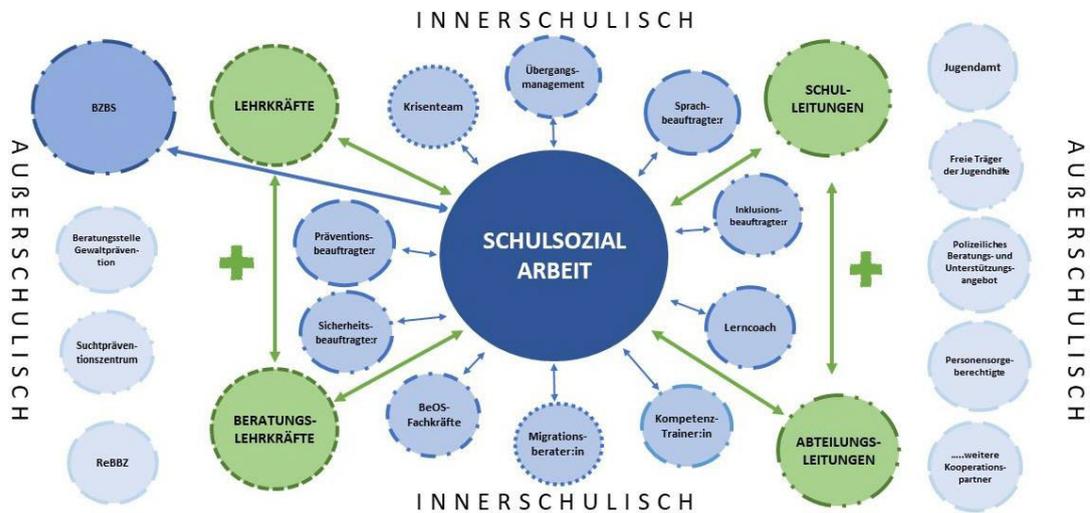


Abb. 2: Inner- und außerschulische Verantwortliche und Kooperationspartner:innen in der Schulsozialarbeit.

8.1 Innerschulische Kooperation in der Schulsozialarbeit

Innerhalb der Schule kooperieren die Schulsozialarbeiter:innen sehr eng mit der Schulleitung, den Abteilungsleitungen, den Lehrkräften, den Beratungslehrkräften und den weiteren, pädagogischen Mitarbeiter:innen. Darüber hinaus findet eine umfassende Einbindung und aktive Mitwirkung der Schulsozialarbeiter:innen in den schulischen Beratungs- und Unterstützungsteams und schulinternen Krisenteams sowie schulischen Arbeitsgruppen, Gremien und Konferenzen statt. Folgende Kooperationsstrukturen sind für die Schulsozialarbeiter:innen an berufsbildenden Schulen in Hamburg verbindlich:

- regelmäßige Gespräche und Treffen mit Schulleitung, Abteilungsleitungen und Beratungslehrkräften,
- regelmäßige Gespräche, Treffen und Fallbesprechungen im schulischen Beratungs- und Unterstützungsteam und im schulinternen Krisenteam,
- umfassende Beteiligung und aktive Mitwirkung in schulischen Arbeitsgruppen, Gremien, Konferenzen (z.B. Schul-, Lehrer-, Fachbereichs- und Klassenkonferenzen) sowie
- anlassbezogene Gespräche und Treffen mit Lehrkräften und den weiteren pädagogischen Mitarbeiter:innen.

Näheres zur Kooperation und Vernetzung sowie zur innerschulischen Kooperation in der Schulsozialarbeit regeln die schulspezifischen Konzepte zur Schulsozialarbeit und die Kooperationsvereinbarungen zur Schulsozialarbeit der jeweiligen berufsbildenden Schule in Hamburg.

8.2 Außerschulische Kooperation und Vernetzung in der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiter:innen arbeiten eng mit den Akteur:innen und Institutionen außerhalb der Schule zusammen und tragen so zur Öffnung der Schule und zur Vernetzung mit Angeboten und Hilfen bei. Zur außerschulischen Kooperation und Vernetzung der Schulsozialarbeit gehören unter anderem:

- regelmäßige Gespräche und Treffen mit den Fachkräften des Beratungszentrums Berufliche Schulen in Hamburg (BZBS),

- regelmäßige Gespräche und Treffen mit der Beratungsstelle Gewaltprävention, dem Suchtpräventionszentrum und den zuständigen Regionalen Bildungs- und Beratungszentren in Hamburg (ReBBZ),
- regelmäßige Gespräche und Treffen mit den zuständigen Jugendämtern und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,
- eine systematische Kooperation und Vernetzung mit der Jugendberufsagentur dem weiteren, außerschulischen Angebots-, Beratungs- und Unterstützungssystem sowie
- die Mitwirkung in außerschulischen Arbeitsgruppen, Gremien, Konferenzen und Hilfeplanverfahren.

Die erweiterte Schulleitung der berufsbildenden Schulen in Hamburg hat eine Leitungs-, Steuerungs- sowie Koordinationsfunktion für das gesamte Beratungs- und Unterstützungssystem inne, ohne dass dabei die Autonomie und Fachlichkeit der verschiedenen Professionen, Akteure und Institutionen eingeschränkt wird. Die verschiedenen Professionen, Akteure und Institutionen bringen ihre spezifischen Kenntnisse und Kompetenzen in das Beratungs- und Unterstützungssystem ein und kooperieren dabei auf einer multiprofessionellen und gleichberechtigten Ebene.

9. Schulspezifische Konzepte und Kooperationsvereinbarungen für die Schulsozialarbeit und Einbindung der Schulsozialarbeit in die Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung

Zur strukturellen Absicherung der Kooperation von Schule, Schulsozialarbeit und Kinder- und Jugendhilfe und der fachlichen Standards der Schulsozialarbeit werden a) schriftliche, schulspezifische Konzepte für die Schulsozialarbeit an den einzelnen berufsbildenden Schulen in Hamburg formuliert, b) schriftliche, schulspezifische Kooperationsvereinbarungen für die Schulsozialarbeit an den einzelnen berufsbildenden Schulen in Hamburg abgeschlossen und c) die Schulsozialarbeit und weitere schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in die Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sowie die Schulprogramme aufgenommen.

9.1 Schulspezifische Konzepte für die Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiter:innen erarbeiten – basierend auf einer Situations- und Sozialraumanalyse – in Abstimmung mit Schüler:innenvertretungen, Elternvertretungen, den Lehrkräften, den Beratungslehrkräften, den weiteren pädagogischen Mitarbeiter:innen sowie ergänzend der Schulleitung und den Abteilungsleitungen ein schulspezifisches Konzept für die Schulsozialarbeit. Das schulspezifische Konzept für die Schulsozialarbeit orientiert sich an der Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit und konkretisiert diese für die jeweilige Einzelschule.

Die schulspezifischen Konzepte werden allen Akteur:innen in der Schule zur Verfügung gestellt und alle drei Jahre sowie bei wichtigen Änderungen aktualisiert.

9.2 Schulspezifische Kooperationsvereinbarungen für die Schulsozialarbeit

Zur strukturellen Absicherung der Kooperation von Schule, Schulsozialarbeit und Kinder- und Jugendhilfe, zur Gewährleistung der fachlichen Standards in der Schulsozialarbeit sowie zur Klärung der Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche im Rahmen der Schulsozialarbeit werden auf der Basis a) der landesweiten Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit, b) der schulspezifischen Situations- und Sozialraumanalyse und c) des schulspezifischen Konzeptes für Schulsozialarbeit schriftliche, schulspezifische Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Zwischen den im Folgenden genannten relevanten Gesprächspartner:innen in der Kooperation besteht eine enge Kommunikation. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen werden schrittweise zwischen folgenden Kooperationspartner:innen geschlossen:

Erster Schritt:

- a) Zentrale des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB-Zentrale)
- b) Schulaufsicht

c) Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS)

Zweiter Schritt

- a) Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
- b) Sozialbehörde (Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration)
- c) Jugendberufsagentur

Dritter Schritt:

- a) jeweilige Einzelschule
- b) Jugendämter

Die Kooperationsvereinbarungen regeln insbesondere a) die zeitlichen Ressourcen und Ansprechpartner:innen der Kooperationspartner:innen, b) die Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit, c) die Verantwortlichkeiten, Aufgabenbereiche und Unterstützungsangebote der Kooperationspartner:innen, d) die konkreten Angebote und Leistungen der verschiedenen Kooperationspartner:innen für die Schulsozialarbeit sowie e) die Kooperation und Kommunikation zwischen den Kooperationspartner:innen in der Schulsozialarbeit.

Die Kooperationspartner:innen verpflichten sich in den Kooperationsvereinbarungen a) angemessene, zeitliche Ressourcen und Ansprechpartner:innen für die Kooperation in der Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen, b) eigene Angebote und Leistungen in die Schulsozialarbeit einzubringen, c) an regelmäßigen Kooperationsgesprächen und -treffen teilzunehmen (z.B. gemeinsame, regelmäßige Planungs- und Bilanzierungsgespräche, Fallbesprechungen, Fort- und Weiterbildungen, Sozialraumteams, Sozialräumliche Fachteams) und d) die eigene Institution, Arbeitsgruppen, Gremien, Konferenzen und Hilfeplanverfahren für die anderen Kooperationspartner:innen zu öffnen.

Die Kooperationspartner:innen haben insbesondere folgende Verantwortlichkeiten:

a) Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB): Das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) fungiert als Träger der Schulsozialarbeit. Zudem sind am HIBB die Schulaufsicht und das Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS) angesiedelt. Zu den Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereichen des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) im Rahmen der Schulsozialarbeit gehören vor diesem Hintergrund: a) die Förderung einer systematischen Kooperation und Kommunikation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe auf der Steuerungs- und Handlungsebene (HIBB, BZBS, Schulaufsicht, Sozialbehörde und Jugendamt bzw. BZBS, Schule, Schulsozialarbeit und Jugendamt), b) die Veröffentlichung, Verbreitung und regelmäßige, kooperative Fortschreibung der vorliegenden Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit, c) die Verabschiedung und Fortschreibung von standortbezogenen Kooperationsvereinbarungen in Kooperation mit der Schulaufsicht, dem BZBS, der Sozialbehörde, den Jugendämtern sowie den Einzelschulen, d) die transparente und bedarfsgerechte Verteilung von Schulsozialarbeitsstellen auf die Schulen, e) die Einstellung von einschlägigen, sozialpädagogischen Fachkräften im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit, f) die Einstellung von unbefristeten Vollzeitstellen, um eine hohe Präsenz und personelle Kontinuität in den Schulen zu gewährleisten, g) die Sicherstellung der Grundausstattung für die Schulsozialarbeit (u.a. für Technik, Medien, Möbel, Diensthandy, Arbeitsmaterialien), h) die Gewährleistung von regelmäßiger Supervision, Kollegialer Beratung, Fort- und Weiterbildung der Schulsozialarbeiter:innen sowie Tandemfortbildung von Schulsozialarbeiter:innen und Beratungslehrkräften, j) die Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung sozialpädagogischer Standards und Positionen in der Schulsozialarbeit, k) die Bereitstellung angemessener konzeptioneller, personeller, räumlicher, sächlicher, materiell-technischer, finanzieller und kooperativer Rahmenbedingungen in der Schulsozialarbeit die Aufnahme der Schulsozialarbeit in die Schulentwicklungsplanung und Schulprogramme der Schulen, m) regelmäßige Planungs- und Bilanzierungsgespräche zur Schulsozialarbeit zwischen dem BZBS, den Schulleitungen, den Schulsozialarbeiter:innen, den Beratungslehrkräften und dem Jugendamt

(Handlungsebene) sowie dem HIBB, dem BZBS, der Schulaufsicht, der Sozialbehörde und dem Jugendamt (Steuerungsebene).

b) Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS): Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Beratungszentrums Berufliche Schulen (BZBS) haben die Fachberatung für die Schulsozialarbeit inne. Zu diesen Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereichen im Rahmen der Schulsozialarbeit können gehören:

- die Bereitstellung von einschlägig qualifizierten, sozialpädagogischen Ansprechpartner:innen im BZBS bei Anliegen, Problemen und Konflikten der Schulsozialarbeiter:innen und Schulen,
- die Vorbereitung der Schulleitungen, Beratungslehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals auf das Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit und die Schulsozialarbeiter:innen (Verständnis, Aufträge, Ziele, Zielgruppen, Handlungsprinzipien, Methoden, Mitverantwortung, Kooperation vs. Konkurrenz),
- die fachliche Einführung und kontinuierliche Fachberatung der Schulsozialarbeiter:innen in den Schulen (z.B. Vorstellung in den Schulen, Absicherung der fachlichen Autonomie der Schulsozialarbeiter:innen gegenüber der Schulhierarchie, Unterstützung bei der Konzeptionserstellung und -fortschreibung),
- die Öffnung der Angebote, Hilfen und Ressourcen des BZBS für die Arbeit der Schulsozialarbeiter:innen (z.B. Beratung und Unterstützung in Krisenfällen, bei Schüler:innen mit Förderbedarf/Nachteilsausgleich, bei Schüler:innen in Multiproblemlagen und mit gravierenden psychischen Problemen),
- die Planung und Durchführung von a) regelmäßigen kollegialen Beratungen der Schulsozialarbeiter:innen untereinander, c) regelmäßigen professionsbezogenen Fort- und Weiterbildungen der Schulsozialarbeiter:innen und d) einer regelmäßigen Tandemfortbildung mit Schulsozialarbeiter:innen und Beratungslehrkräften,
- die Mitwirkung auf den regelmäßigen Planungs- und Bilanzierungsgesprächen zur Schulsozialarbeit zwischen dem BZBS, den Schulleitungen, den Schulsozialarbeiter:innen, den Beratungslehrkräften und dem Jugendamt (Handlungsebene) sowie dem HIBB, dem BZBS, der Schulaufsicht, der Sozialbehörde und dem Jugendamt (Steuerungsebene).
- die Information der Schulen, Kooperationspartner:innen und Fachöffentlichkeit über die Schulsozialarbeit mittels einer Homepage, eines Flyers und einer Broschüre/Handreichung,
- die Erstellung von Vorgaben für die kooperative Dokumentation, Selbstevaluation und Qualitätsentwicklung (u.a. Statistiken, Sachbericht, Gespräche),
- die Förderung der kooperativen Dokumentation, Selbstevaluation und Qualitätsentwicklung zur Schulsozialarbeit in den Schulen (Unterstützung bei der Dokumentation, Instrumenten der Selbstevaluation) und die Planung und Durchführung von regelmäßigen Planungs- und Bilanzierungsgesprächen zur Schulsozialarbeit mit den Schulleitungen, den Schulsozialarbeiter:innen, Beratungslehrkräften und dem Jugendamt,
- die Weiterentwicklung der Tätigkeitsprofile und Standards für das Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit in Kooperation mit den Schulsozialarbeiter:innen,
- die Weiterentwicklung der Kooperation von Beratungslehrkräften und Schulsozialarbeiter:innen (regelmäßige Fallbesprechungen und Tandemfortbildungen, Transparent über Kooperationsmodelle, Kooperationsabsprachen),
- die Weiterentwicklung der Konzepte der multiprofessionellen Beratungs- und Unterstützungsteams und schulinternen Krisenteams in den Schulen unter besonderer Berücksichtigung und gleichberechtigter Mitwirkung der Schulsozialarbeiter:innen und Beratungslehrkräfte,

- die Weiterentwicklung und Absicherung der Kooperation der Schulen mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Land Hamburg.

c) Jugendämter: Die Jugendämter (Fachämter für Jugend- und Familienhilfe) sind wichtige Kooperationspartner der Schulsozialarbeit und berufsbildenden Schulen. Sie bieten selbst Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an, nehmen hoheitliche Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr, fördern freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Schaffung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten und arbeiten eng mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als Leistungserbringern zusammen. Zu den Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereichen der Jugendämter im Rahmen der Schulsozialarbeit gehören a) die Berücksichtigung der schulisch getragenen Schulsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfeplanung, b) die Bereitstellung einer qualifizierten Ansprechperson bei Anliegen, Fragen, Problemen und Fällen, c) die Bereitstellung von Hospitationsangeboten für die Schulsozialarbeiter:innen im Jugendamt, d) die Vermittlung von Angeboten und Hilfen des öffentlichen und der freien Träger, e) die Einbindung der Schulsozialarbeiter:innen in Arbeitsgruppen, Gremien, Konferenzen und Hilfeplanverfahren der Kinder- und Jugendhilfe, f) die Kooperation und Unterstützung der Schulsozialarbeiter:innen bei der Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen sowie g) die Einbindung des Themas Schulsozialarbeit in Jugendhilfegremien/-ausschüssen. Die Jugendämter beteiligen sich bei Bedarf zudem an den regelmäßigen Planungs- und Bilanzierungsgesprächen zur Schulsozialarbeit zwischen dem BZBS, den Schulleitungen, den Schulsozialarbeiter:innen, den Beratungslehrkräften und dem Jugendamt (Handlungsebene) sowie dem HIBB, dem BZBS, der Schulaufsicht, der Sozialbehörde und dem Jugendamt (Steuerungsebene).

9.3 Einbindung der Schulsozialarbeit in die Schulentwicklungs- und Kinder- und Jugendhilfeplanung sowie die Schulprogramme

Die Schulsozialarbeit und die weiteren schulbezogenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden von den zuständigen Stellen in die Schulentwicklungs- und Kinder- und Jugendhilfeplanung sowie die Schulprogramme aufgenommen. Die Schulentwicklungs- und Kinder- und Jugendhilfeplanung werden im Hinblick auf die Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe aufeinander abgestimmt. Die Schulsozialarbeiter:innen werden bedarfsbezogen in die Weiterentwicklung der Schulentwicklungs- und Kinder- und Jugendhilfeplanung sowie die Schulprogrammarbeit eingebunden und wirken dort aktiv mit.

10. Rahmenbedingungen, Verantwortlichkeiten, Aufgabenbereiche und Unterstützungsangebote im Rahmen der Schulsozialarbeit

Für eine erfolgreiche Schulsozialarbeit werden bestimmte Rahmenbedingungen, klare Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche sowie Unterstützungsstrukturen benötigt. Im Folgenden wird daher nacheinander auf: 1) die notwendigen Rahmenbedingungen, 2) die Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeiter:innen sowie 3) die Verantwortlichkeiten, Aufgabenbereiche und Unterstützungsangebote der weiteren Akteur:innen und Institutionen im Rahmen der Schulsozialarbeit eingegangen.

10.1 Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit

Die Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit werden gemeinsam vom HIBB, dem BZBS und den jeweiligen Schul- und Abteilungsleitungen gewährleistet. Relevant für die Schulsozialarbeit sind vor allem a) konzeptionelle, b) räumliche, c) sächliche, d) materiell-technische, e) personelle sowie f) kooperationsbezogene Mindeststandards.

- a) Zu den *konzeptionellen Mindeststandards* für die Schulsozialarbeit gehört ein regelmäßig fortzuschreibendes, schulspezifisches Konzept, welches von den Schulsozialarbeiter:innen, den

schulischen Akteur:innen und den jeweiligen Ansprechpartner:innen aus dem BZBS gemeinsam erstellt wird, eine präventive, sozialpädagogische und kooperative Ausrichtung beinhaltet und auf der vorliegenden Rahmenkonzeption basiert.

- b)** Zu den *räumlichen Mindeststandards* für die Schulsozialarbeit gehört ein eigenständiger Büroraum (u.a. für die Verwaltungstätigkeit, die Konzeptentwicklung, die Vor- und Nachbereitung von Angeboten und Hilfen). Benötigt wird ferner ein geeigneter und barrierefreier Beratungsraum, der zentral gelegen ist, kurzfristig zur Verfügung steht und vertrauliche Beratungsgespräche in angemessener Atmosphäre gewährleistet. Zudem müssen die Schulsozialarbeiter:innen die Möglichkeit haben, ohne Aufwand größere Gruppenräume zu nutzen (z.B. für die Projekte, die Arbeit in Gruppen). Abgesichert werden muss, dass Akten im Büroraum verschlossen werden können, Beratungsgespräche ohne Störungen stattfinden können und die Schulsozialarbeiter:innen einen eigenen Schlüssel zu den Räumen haben.
- c)** Die Schulen berücksichtigen hinsichtlich der *sächlichen Mindeststandards* die entsprechenden Bedarfe der Schulsozialarbeit in der eigenen Finanzplanung. Für die Schulsozialarbeit gelten dabei die gleichen Regelungen und Ansprüche wie für die anderen Akteur:innen, d.h., dass ihnen ein angemessenes, abteilungsbezogenes Budget für regelmäßige Supervision, Projekte, Honorare sowie Arbeits- und Verbrauchsmaterialien zur Verfügung steht. Darüber hinaus nehmen sie regelmäßig an Fortbildungen teil und führen Dienstreisen durch, wofür Mittel in der Finanzplanung eingeplant werden.
- d)** Zu den *materiell-technischen Mindeststandards* zählen eine vollständige und moderne Ausstattung der Räumlichkeiten für die Beratungs- und Verwaltungstätigkeiten sowie die Gruppenarbeit. Bereitgestellt wird ein Arbeitsplatz mit Computer, Drucker, Telefon, Internetzugang, Schreibmaterialien, Diensthandy, abschließbarer Aktenschrank, jugendgerechten Möbeln, Sitzecke und Arbeitsmaterialien.
- e)** Zu den *personellen Mindeststandards* gehört der Einsatz von akademisch qualifizierten, sozialpädagogischen Fachkräften (Fachkräftegebot, z.B. Diplompädagog:innen, Master Erziehungswissenschaften, Master Sozialarbeit/Sozialpädagogik) sowie ein angemessener Personalschlüssel (mindestens ein:e Schulsozialarbeiter:in pro Schule). Anvisiert ist die Einstellung von unbefristeten Vollzeitstellen, um eine hohe Präsenz und personelle Kontinuität in den Schulen zu gewährleisten.
- f)** Zu den *kooperationsbezogenen Mindeststandards* gehören 1. regelmäßige Gespräche und Treffen (z.B. zwischen Schulleitung/Abteilungsleitung und den Schulsozialarbeiter:innen, zwischen Beratungslehrkräften und Schulsozialarbeiter:innen, zwischen BZBS und den Schulsozialarbeiter:innen, im Beratungs- und Unterstützungsteams), 2. klare Tätigkeitsdarstellungen und Aufgabenzuschnitte der verschiedenen Professionen im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungsteams, 3. klare Strukturen der Kooperation und Kommunikation (z.B. feste Kommunikations- und Kooperationssettings und -zeiten in den Schulen, klare Verfahrensabläufe und Verantwortlichkeiten) 4. eine strukturelle Öffnung und Einbindung der Kooperationspartner:innen (z.B. Einbindung in Arbeitsgruppen, Gremien, Konferenzen und Hilfeplanverfahren), 5. die strukturelle Absicherung der Kooperation (z.B. schulspezifische Kooperationsvereinbarungen für die Schulsozialarbeit, Einbindung der Schulsozialarbeit in die Schulentwicklungs- und Kinder- und Jugendhilfeplanung sowie die Schulprogramme) sowie 6. regelmäßige Planung- und Bilanzierungsgespräche auf der Handlungs- und Steuerungsebene (unter Rückgriff auf den Sachbericht der Schulsozialarbeiter:innen).

10.2 Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeiter:innen

Die Schulsozialarbeiter:innen an berufsbildenden Schulen in Hamburg fungieren als zentrale Akteur:innen im multiprofessionellen Beratungs- und Unterstützungsteam der Schulen. Zu den Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereichen der Schulsozialarbeiter:innen 1. im individuums- und gruppenbezogenen Bereich, 2. im system- und kooperationsbezogenen Bereich und 3. im organisations- und verwaltungsbezogenen Bereich gehören im Einzelnen:

1. im individuums- und gruppenbezogenen Bereich:

- a) Bereitstellung präventiver und intervenierender Angebote,
- b) Hilfen zur Lebens- und Problembewältigung sowie zur sozialen Kompetenzförderung,
- c) Förderung der Schüler:innen der beruflichen Schulen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung,
- d) Beratung und Begleitung einzelner Schüler:innen der beruflichen Schulen,
- e) Vermeidung und Abbau von Bildungsbenachteiligungen,
- f) Beratung und Unterstützung der Personensorgeberechtigten, der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals bei der Erziehung und dem erzieherischen (Kinder- und) Jugendschutz,
- g) Durchführung sozialpädagogischer Angebote wie z.B. die sozialpädagogische Gruppenarbeit, offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote,
- h) Anwendung der sozialpädagogischen Diagnostik,
- i) Sensibilität für Herausforderungen, Problemlagen, Belastungen, Risiken Beeinträchtigungen und Benachteiligungen der Schüler:innen der beruflichen Schulen,
- j) Beachtung der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Schweigepflicht und des Datenschutzes,

2. im system- und kooperationsbezogenen Bereich:

- a) Förderung einer schüler:innenfreundlichen Umwelt,
- b) Mitwirkung in Unterrichtsprojekten und in schulischen Arbeitsgruppen, Gremien, Konferenzen sowie die innerschulische Kooperation (u.a. mit den Lehrkräften, den Beratungslehrkräften, den Lerncoaches und Inklusionsbeauftragten),
- c) Kooperation und Vernetzung mit dem Gemeinwesen (z.B. mit der Jugendberufsagentur, dem Jugendamt, den Ausbildungsbetrieben),
- d) Berücksichtigung der besonderen Kenntnisse über das außerschulische Helfer- und Jugendhilfesystem,
- e) Beteiligung der verschiedenen Adressat:innengruppen und Adressat:innen – insbesondere der Schüler:innen der beruflichen Schulen als primäre Zielgruppe – bei der Konzept und Angebotsentwicklung sowie -durchführung,
- f) Einplanung und Berücksichtigung fester Zeitbudgets und Strukturen für die inner- und außerschulische Kooperation,
- g) Einbindung der Lehrkräfte, der Schulleitungen, der Abteilungsleitungen, der Lehrkräfte sowie des weiteren pädagogischen Personals,
- h) Beachtung fachlicher Positionen, Leitlinien und Prinzipien der Schulsozialarbeit,
- i) Sensibilität für Kindeswohlgefährdungen und aktive Mitwirkung und Kooperation mit dem Jugendamt sowie weiteren geeigneten Institutionen bei der Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung,
- j) Einbindung und aktive Mitwirkung in Gremien, Entwicklungsprojekten und Hilfeplanverfahren der Schule und der Jugendhilfe,
- k) Entwicklung von landesweiten, regionalen und schulspezifischen Konzeptionen zur Schulsozialarbeit,
- l) eine hohe Präsenz und Erreichbarkeit in der Schule (mind. die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit),
- m) verpflichtende Teilnahme der Schulsozialarbeiter:innen an Einführungs- und Tandemfortbildungen,
- n) regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen Schulsozialarbeiter:innen und Schulleitung sowie zwischen Schulsozialarbeiter:innen und dem BZBS,
- o) regelmäßige Planungs- und Bilanzierungsgespräche zwischen BZBS, Schulleitung, Schulsozialarbeiter:innen, Beratungslehrkräften und Jugendamt,
- p) regelmäßige Teilnahme an Kollegialer Beratung, Fort- und Weiterbildungen, Supervision und

3. im organisations- und verwaltungsbezogenen Bereich:

- a) schriftliche Dokumentation der Arbeit mit quantitativen und qualitativen Daten (Einzelfallhilfen, sozialpädagogische Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit),

- b) regelmäßiger Einsatz von Verfahren und Instrumenten der Dokumentation, Qualitätsentwicklung und Selbstevaluation zur Überprüfung der Konzeption und Kooperationsvereinbarung und Erstellung eines jährlichen Sachberichtes (auf der Basis landesweiter Vorgaben),
- c) regelmäßige Überprüfung der Umsetzung von geplanten Angeboten, des Informationsstandes, der Nutzung von Angeboten, der Kooperation der Partner:innen, der Zufriedenheit mit den Angeboten, der Bewertung der Angebote, der Zielerreichung der Angebote,
- d) regelmäßige Fortschreibung der Konzeption und der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), der Schulaufsicht, dem Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS) und der Sozialbehörde (Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration) und der Jugendberufsagentur sowie
- e) Öffentlichkeitsarbeit zu den Zielen, Kontaktmöglichkeiten, Angeboten und Ergebnissen.

Näheres zu den Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereichen der Schulsozialarbeit regeln die schulspezifischen Konzepte zur Schulsozialarbeit und die Kooperationsvereinbarungen zur Schulsozialarbeit der jeweiligen berufsbildenden Schule in Hamburg.

10.3 Verantwortlichkeiten, Aufgabenbereiche und Unterstützungsangebote der inner- und außerschulischen Akteur:innen und Institutionen

Eine gelingende Schulsozialarbeit ist auf die Kooperation und Unterstützung einer Vielzahl von inner- und außerschulischen Akteur:innen und Institutionen angewiesen. Eine zentrale Verantwortung für:

1. die systematische Förderung der Kooperation und Kommunikation auf der Steuerungs- und Handlungsebene,
2. die Bereitstellung angemessener konzeptioneller, personeller, räumlicher, sächlicher, materiell-technischer, finanzieller und kooperativer Rahmenbedingungen in der Schulsozialarbeit sowie
3. die fachliche Einführung, Begleitung und Unterstützung der Schulsozialarbeiter:innen (z.B. Information der Schulleitungen und Lehrkräfte, Bereitstellung von kollegialer Beratung, Supervision, Dienst- und Fachberatung, Fort- und Weiterbildung, Planungs- und Bilanzierungsgespräche, Fallbesprechungen, Einbindung in Gremien und Arbeitskreise)

an den berufsbildenden Schulen in Hamburg kommt in unterschiedlicher Rolle:

- a) dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) inklusive der Schulaufsicht,
- b) dem Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS),
- c) den Schulleitungen und Abteilungsleitungen,
- d) dem Landesinstitut für Lehrer:innenbildung und Schulentwicklung (LI),
- e) dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum (SPFZ) sowie
- f) den Jugendämtern und der Jugendberufsagentur zu.

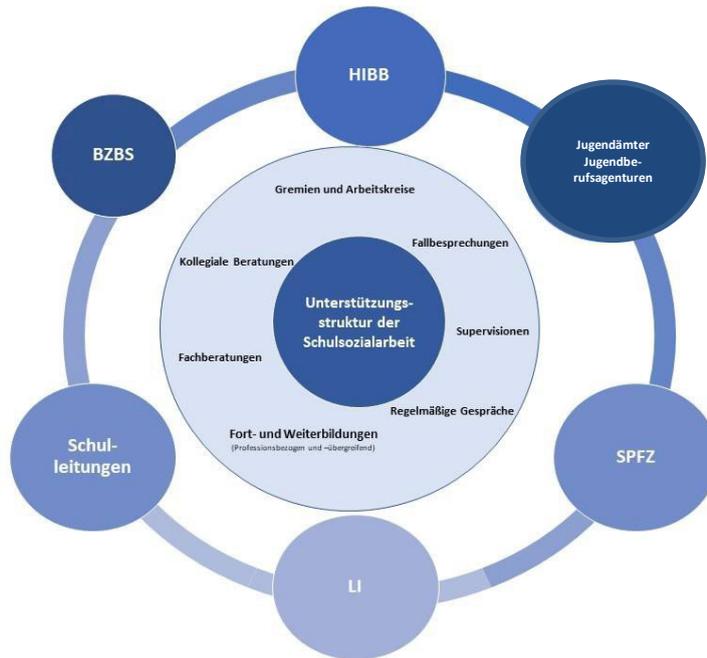


Abb. 3: Zentrale inner- und außerschulische Akteur:innen und Institutionen zur Unterstützung der Schulsozialarbeit.

Neben diesen zentralen Akteur:innen und Institutionen gibt es noch eine Vielzahl an weiteren Akteur:innen und Institutionen inner- und außerhalb der Schulen, die wichtige Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche in der Schulsozialarbeit haben bzw. Unterstützungsangebote vorhalten.

10.3.1 Innerschulische Akteur:innen

In den Schulen ist eine Vielzahl an Akteur:innen tätig, die eine besondere Verantwortlichkeit und Aufgabe im Rahmen der Schulsozialarbeit haben oder Unterstützungsangebote in den Schulen vorhalten, auf die in der Schulsozialarbeit zurückgegriffen bzw. an die vermittelt werden kann. Für die Schulsozialarbeit sind als innerschulische Akteur:innen a) die Schulleitungen, b) die Abteilungsleitungen, c) die Lehrkräfte, d) die Beratungslehrkräfte, e) die Verbindungslehrkräfte, f) die Lerncoaches, g) die Sprachbeauftragten, h) die Inklusionsbeauftragten, i) die Interkulturellen Kompetenztrainer:innen bzw. Koordinator:innen, j) die Migrationsberatung, k) die Präventionsbeauftragten, die Konfliktbeauftragten, die Sicherheitsbeauftragten, l) die Fachkräfte für das Übergangsmanagement sowie m) die BeOS-Fachkräfte („Begleitung von Opfern an Schulen“) besonders bedeutsam.

Näheres zu den Verantwortlichkeiten, den Aufgabenbereichen und den Unterstützungsangeboten der innerschulischen Akteur:innen regeln die schulspezifischen Konzepte zur Schulsozialarbeit und die Kooperationsvereinbarungen zur Schulsozialarbeit der jeweiligen berufsbildenden Schule in Hamburg.

10.3.2 Außerschulische Akteur:innen und Institutionen

Zu den landesweit tätigen, außerschulischen Akteur:innen und Institutionen, die für die Schulsozialarbeit von Bedeutung sind, gehören vor allem a) das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), b) das Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS), c) die Beratungsstelle Gewaltprävention, d) das Suchtpräventionszentrum, e) die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ), f) die Jugendämter (Fachämter für Jugend- und Familienhilfe), g) die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, h) die Jugendberufsagentur sowie i) das polizeiliche Beratungs- und Unterstützungsangebot (Polizei). Während das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) und das Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS) dabei mit klaren Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereichen als Fachaufsicht bzw. -beratung der Schulsozialarbeit agieren, sind die anderen, außerschulischen

Akteur:innen und Institutionen als unterstützende Kooperationspartner:innen der Schulsozialarbeit zu verstehen.

Näheres zu den Verantwortlichkeiten, den Aufgabenbereichen und den Unterstützungsangeboten der außerschulischen Akteur:innen und Institutionen regeln die schulspezifischen Konzepte zur Schulsozialarbeit und die Kooperationsvereinbarungen zur Schulsozialarbeit der jeweiligen berufsbildenden Schule in Hamburg.

11. Dokumentation, Selbstevaluation und Qualitätsentwicklung in der Schulsozialarbeit

Für die Gewährleistung und fachliche Weiterentwicklung einer präventiven, sozialpädagogischen und kooperativen Schulsozialarbeit werden bewährte Instrumente der Dokumentation, der Selbstevaluation sowie der Qualitätsentwicklung eingesetzt. Die Instrumente werden den Schulsozialarbeiter:innen überwiegend in Kooperation mit inner- und außerschulischen Akteur:innen und Institutionen im Rahmen eines systematischen Verfahrens eingesetzt:

Zu den verpflichtenden Instrumenten der Dokumentation, Selbstevaluation und Qualitätsentwicklung an berufsbildenden Schulen in Hamburg gehören im Einzelnen:

1. Situations- und Sozialraumanalyse: Die kontinuierliche Situations- und Sozialraumanalyse, die schulspezifisch von den Schulsozialarbeiter:innen und Mitgliedern des Beratungs- und Unterstützungsteams durchgeführt wird, bildet die Grundlage für die Konzeptionsentwicklung bzw. -fortschreibung und die sozialpädagogische Arbeit in der Schulsozialarbeit an der Schule. Mit Hilfe der Situations- und Sozialraumanalyse sollen die Erwartungen an die Schulsozialarbeit, die vorhandenen Ressourcen und Angebote sowie der Bedarf an Schulsozialarbeit herausgearbeitet werden. Bei der Analyse sollten die Sichtweisen unterschiedlicher Akteursgruppen und Akteur:innen berücksichtigt werden (z.B. Schüler:innen der beruflichen Schulen, (Beratungs-)Lehrkräfte, Schulleitung, Abteilungsleitungen, Ausbilder:innen, Jugendamt, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Personensorgeberechtigte). Bei der Analyse und Beschreibung der Situation und des Sozialraums sollten nicht nur Defizite und Probleme, sondern auch Voraussetzungen, Ressourcen und Anknüpfungspunkte in den Schulen und im Sozialraum erfasst werden (z.B. Schulprogramm, Projekte, Kooperationsansätze).

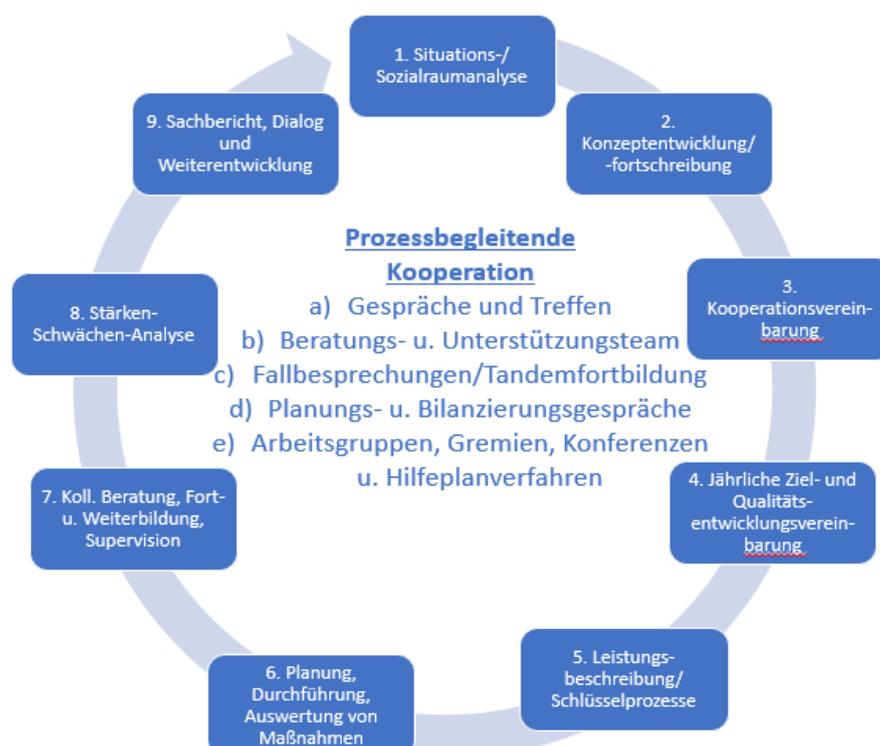


Abb. 4: Systematisches Verfahren der Dokumentation, Selbstevaluation und Qualitätsentwicklung an berufsbildenden Schulen in Hamburg

2. Konzeptentwicklung bzw. -fortschreibung: Basierend auf der landesweiten Rahmenkonzeption und der schulspezifischen Situations- und Sozialraumanalyse erarbeiten die Schulsozialarbeiter:innen in Abstimmung mit Schüler:innenvertretungen, Elternvertretungen, den (Beratungs-)Lehrkräften, den weiteren pädagogischen Mitarbeiter:innen sowie ergänzend der Schulleitung und den Abteilungsleitungen ein schulspezifisches Konzept für die Schulsozialarbeit. Das schulspezifische Konzept dient als Arbeits- und Orientierungsgrundlage für die Schulsozialarbeiter:innen, die schulischen Akteur:innen sowie die Kooperationspartner:innen, wird allen Akteur:innen in der Schule zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert.

3. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung. Zwischen a) dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), b) der Schulaufsicht für die berufsbildenden Schulen in Hamburg, c) dem Beratungszentrum Berufliche Schulen in Hamburg (BZBS), d) der Sozialbehörde (Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration), e) der für die Einzelschule zuständigen Jugendämter, f) der Jugendberufsagentur sowie g) der Einzelschule wird eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Die Kooperationsvereinbarung regelt – basierend auf der landesweiten Rahmenkonzeption, der schulspezifischen Situations- und Sozialraumanalyse und dem schulspezifischen Konzept – a) die zeitlichen Ressourcen und Ansprechpartner:innen der Kooperationspartner:innen, b) die Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit, c) die Verantwortlichkeiten, Aufgabenbereiche und Unterstützungsstrukturen der Kooperationspartner:innen, d) die konkreten Angebote und Leistungen der verschiedenen Kooperationspartner:innen für die Schulsozialarbeit sowie e) die Kooperation und Kommunikation zwischen der Kooperationspartner:innen in der Schulsozialarbeit. Die Kooperationsvereinbarung wird von allen Kooperationspartner:innen mitgezeichnet und parallel zur Konzeptfortschreibung regelmäßig und bei wichtigen Änderungen aktualisiert. Zur Überprüfung der Kooperationsvereinbarung finden regelmäßige Planungs- und Bilanzierungsgespräche zur Schulsozialarbeit zwischen dem BZBS, den Schulleitungen, den Schulsozialarbeiter:innen, den Beratungslehrkräften und dem Jugendamt (Handlungsebene) sowie dem HIBB, dem BZBS, der Schulaufsicht, der Sozialbehörde und dem Jugendamt (Steuerungsebene) statt.

4. Abschluss einer jährlichen Ziel- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung: Aufbauend auf die Situations- und Sozialraumanalyse, das schulspezifische Konzept und die Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig eine knappe Ziel- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem BZBS, der Schulleitung und den Schulsozialarbeiter:innen abgeschlossen. Die Ziel- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung konkretisiert die Ziele der sozialpädagogischen Tätigkeit (anhand der SMART-Regel) und der Schwerpunkte der Evaluation und Qualitätsentwicklung (Fokus, Verfahren/Instrumente) in der Schulsozialarbeit. Sie bietet eine Verständigung über fachliche Schwerpunkte zwischen den Akteur:innen und eine Orientierung für die Schulsozialarbeiter:innen. Zur Überprüfung der Ziel- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung finden regelmäßige Planungs- und Bilanzierungsgespräche zur Schulsozialarbeit zwischen dem BZBS, den Schulleitungen, den Schulsozialarbeiter:innen, den Beratungslehrkräften und dem Jugendamt (Handlungsebene) sowie dem HIBB, dem BZBS, der Schulaufsicht, der Sozialbehörde und dem Jugendamt (Steuerungsebene) statt.

5. Beschreibung von Leistungen und Schlüsselprozessen: Die Schulsozialarbeiter:innen haben die Aufgabe, in regelmäßigen Abständen ihre Leistungen an den Schulen für die Adressat:innen und Kooperationspartner:innen in Form von Leistungsbeschreibungen darzustellen (Ziele, Zielgruppen, Erfolgsindikatoren, Leistungsinhalt und -umfang, notwendige Rahmenbedingungen sowie Kooperationsvoraussetzungen und Verantwortlichkeiten) sowie typische, wiederkehrende bzw. für die Qualität der sozialpädagogischen Arbeit zentrale Schlüsselprozesse detailliert zu beschreiben. Die Beschreibung der Leistungen und Schlüsselprozesse der Schulsozialarbeit trägt zur Klarheit über das Profil und entscheidende Schlüsselprozesse der Schulsozialarbeit bei, erleichtert die Kooperation

zwischen den Schulsozialarbeiter:innen, den schulischen Akteur:innen und den Kooperationspartner:innen und dient der Evaluation und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit.

6. Planung, Durchführung, Dokumentation, Auswertung und Verbesserung von Angeboten und Hilfen: Die Schulsozialarbeiter:innen sind verpflichtet, die eigenen Angebote und Hilfen systematisch und entsprechend den fachlichen Standards der Sozialen Arbeit zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren, auszuwerten und zu verbessern. Mindeststandards sind dabei der Einsatz von Planungs-, Dokumentations- und Evaluationsinstrumenten für a) längerfristige Einzelfallhilfen (z.B. Anamnesebögen, Tests, Schüler:innenkarteien), b) Gruppenprozesse und Projekte (z.B. Raster für die Planung, Auswertung und Verbesserung) sowie c) die Kooperation und Gemeinwesenarbeit (z.B. Netzwerkarten). Als Mindeststandard gelten ferner 1. die Erstellung und Diskussion eines jährlichen Sachberichtes (mit Nutzer:innen- und Kooperationsstatistiken sowie qualitativen Aussagen) und 2. ein regelmäßiger Arbeitsnachweis.

7. Durchführung einer Stärken-Schwächenanalyse: Für die zielgerichtete Analyse des Ist-Zustands der Schulsozialarbeit führen die Schulsozialarbeiter:innen gemeinsam mit inner- und außerschulischen Akteur:innen und Institutionen jährlich eine Stärken-Schwächen-Analyse durch. Die Analyse ermöglicht es, die Stärken und Schwächen der Schulsozialarbeit herauszuarbeiten und entsprechende Schlussfolgerungen für Weiterentwicklungen zu ziehen.

8. Erstellung und Diskussion eines jährlichen Sachberichtes zur Schulsozialarbeit: Auf der Basis der schulspezifischen Konzeption, schulspezifischen Kooperationsvereinbarung, der Ziel- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung und der Stärken-Schwächen-Analyse auf der einen Seite und der tatsächlich umgesetzten Arbeitsschwerpunkte, Angebote, Hilfen und Kooperation auf der anderen Seite erstellen die Schulsozialarbeiter:innen jährlich einen Sachbericht zur Schulsozialarbeit im laufenden Schuljahr. Der Sachbericht enthält – auf der Basis der landesweiten Vorgaben – standardisierte Nutzer:innen- und Kooperationszahlen sowie qualitative Aussagen und wird anschließend in den Planungs- und Bilanzierungsgesprächen gemeinsam mit den inner- und außerschulischen Akteur:innen und Institutionen diskutiert. In dem Bericht werden Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit aufgezeigt.

9. Prozessbegleitende Kooperation: Im gesamten Leistungsprozess findet durch die Schulsozialarbeiter:innen eine Kooperation mit inner- und außerschulischen Akteur:innen und Institutionen statt, um die sozialpädagogische Arbeit kooperativ zu planen, zu reflektieren und zu evaluieren. Hierzu gehören a) regelmäßige Gespräche und Treffen, b) die Mitwirkung im Beratungs- und Unterstützungsteam, c) die Mitwirkung bei kooperativen Fallbesprechungen und Tandemfortbildungen, d) die Mitwirkung bei Planungs- und Bilanzierungsgesprächen sowie e) die Mitwirkung in schulischen und außerschulischen Arbeitsgruppen, Gremien, Konferenzen und Hilfeplanverfahren. Die Kooperation soll gezielt für die Planung, Reflexion, Evaluation und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit genutzt werden.

12. Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Regelungen in der Schulsozialarbeit

12.1. Gesetzliche Grundlage für die Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein präventives, sozialpädagogisches Angebot an berufsbildenden Schulen in Hamburg. Eine rechtliche Grundlage für die Schulsozialarbeit in schulischer Trägerschaft ist der § 35 des Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG). Der § 35 HmbSG enthält Regelungen zur freiwilligen sozialpädagogischen und psychologischen Unterstützung. Demnach dient die Beratung der Unterstützung von Schüler:innen und ihren Personensorgeberechtigten bei Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsbereich, im Zusammenleben und beim gemeinsamen Lernen in der Schule sowie deren Vorbeugung. Die Beantwortung von Fragen im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung ist – dem § 35 HmbSG zufolge – freiwillig.

12.2 Rechtliche Regelungen in der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiter:innen agieren mit einem präventiven, sozialpädagogischen und kooperativen Auftrag unter schulischer Trägerschaft an der Schnittfläche zwischen zwei Institutionen (Schule und Kinder- und Jugendhilfe) und auf der Basis verschiedener gesetzlicher Regelungen. Eine hohe Bedeutsamkeit für die sozialpädagogische Tätigkeit in Schulen haben rechtliche Vorschriften zum Datenschutz, zur Schweigepflicht, zum (Kinder- und) Jugendschutz sowie bei einer Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen, zur Aufsichtspflicht sowie zur Unfallversicherung:

Datenschutz: Der Wahrung des Datenschutzes kommt in der Schulsozialarbeit aus berufsethischen Gründen, aber auch aufgrund der Persönlichkeitsrechte und des Vertrauensschutzes der Adressat:innen eine besondere Bedeutung zu. Hinsichtlich des Datenschutzes sind als bereichsspezifische Normen die §§ 98 ff. des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) sowie die §§ 1 bis 4 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (Schul-Datenschutzverordnung) zu beachten. Da die Teilnahme an den Angeboten der Schulsozialarbeit freiwillig ist, gilt insbesondere, dass die den Schulsozialarbeiter:innen im Zuge ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten entsprechend den Vorgaben in § 99 Absätze 2 und 3 HmbSG nur mit Einwilligung der Schüler:innen sowie ggf. ihrer Eltern an andere Mitarbeiter:innen der Schule oder an die Behörde weitergeleitet werden dürfen und im Übrigen sicher gegen Einsichtnahme und Verarbeitung durch andere Stellen zu schützen sind. Der Schutz vertraulicher Daten und Unterlagen in der Schulsozialarbeit wird durch eine angemessene Ausstattung und entsprechende Zugangsregelungen zu Daten gewährleistet. Für die Einwilligung in eine Datenübermittlung und -weitergabe müssen anlassbezogenen Schweigepflichtentbindungen von den Schüler:innen bzw. ihren Eltern eingeholt werden. Im Übrigen muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) im Einklang stehen. Für die Aufbewahrungsfrist der Dokumentationen (z.B. Dokumentationen von Beratungsgesprächen in der Schulsozialarbeit) ist § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (Schul-Datenschutzverordnung) von Bedeutung. Demzufolge sind Vorgänge des Schulberatungsdienstes sowie der regionalen Unterstützungsstellen, die aus Anlass der Beratung der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler:innen der beruflichen Schulen oder wegen Verletzung der Schulpflicht entstanden sind, für 3 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt bei Anträgen mit der Entscheidung über sie, in den übrigen Fällen mit dem Abschluss des Vorgangs (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 Schul-Datenschutzverordnung).

Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnisse in der Schulsozialarbeit: Zur Absicherung des präventiven, sozialpädagogischen und kooperativen Handelns der Schulsozialarbeiter:innen und des Vertrauens der Adressat:innen kommt der Einhaltung rechtlicher Regelungen zur Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit eine hohe Bedeutung zu: Hinsichtlich der Schweigepflicht und dem Verbot der Offenbarung anvertrauter Geheimnisse ist vor allem § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) (Verletzung von Privatgeheimnissen) von Bedeutung. Staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen fallen unter den in § 203 Abs. 1 StGB genannten Personenkreis der Berufsheimnisträger, sie dürfen die ihnen anvertrauten Geheimnisse (anders als sonstige Amtsträger, die unter § 203 Abs. 2 StGB fallen) daher (solange keine Schweigepflichtentbindung vorliegt) auch nicht gegenüber anderen Behörden oder sonstigen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, offenbaren. Immer, wenn es um den Austausch von personenbezogenen Daten im Rahmen von freiwilligen Beratungen nach § 35 HmbSG geht, benötigen die Akteur:innen (z.B. Beratungslehrkräfte und Schulsozialarbeiter:innen) eine Schweigepflichtentbindung. An der Schulsozialarbeit mitwirkende Personen müssen zur Geheimhaltung verpflichtet werden, ihnen dürfen die anvertrauten Geheimnisse offenbart werden, soweit dies für die Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Andere Berufsgruppen dürfen auf die von der Schulsozialarbeit erhobenen personenbezogenen Daten über die Schüler:innen der beruflichen Schulen und ihre Sorgeberechtigten nicht zugreifen. Eine Besonderheit stellt die

Zeug:innenbefragung im Rahmen eines Strafverfahrens dar. Die Befugnis zur aktiven Information anderer Berufsgruppen durch die Schulsozialarbeiter:innen kann es bei einer ernstlich geplanten Straftat geben (§ 138 StGB). Zu beachten ist, dass Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen und den sie unterstützenden mitwirkenden Personen kein Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 53, 53a Strafprozessordnung (StPO) im Strafverfahren zusteht.

(Kinder- und) Jugendschutz sowie Umgang bei einer Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen: Für den (Kinder- und) Jugendschutz sowie das Handeln bei einer (möglichen) Gefährdung des Wohles eines (Kindes oder) Jugendlichen im Rahmen der Schulsozialarbeit sind unter anderem das Jugendschutzgesetz (JuSchG), der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), das Sozialgesetzbuch VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG) sowie das Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) von Bedeutung. Gemäß § 7 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG ist Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Das KKG regelt u.a. die Beratung der (Kinder und) Jugendlichen sowie Personensorgeberechtigten bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles eines (Kindes oder) Jugendlichen, den Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft sowie die Informationsbefugnis gegenüber dem Jugendamt durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen. § 4 KKG regelt speziell die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei einer Kindeswohlgefährdung. Werden den Geheimnisträgern gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohles eines (Kindes oder) Jugendlichen bekannt, so ist die Situation mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern und auf eine Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken (§ 4 Abs. 1 KKG). Gleichzeitig können die Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen sich unter Verwendung pseudonymisierter Daten (d.h. ohne Angabe von Klarnamen der Schüler:innen) durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten lassen (§ 4 Abs. 2 KKG). Wenn auf diese Weise keine Abwendung der Gefahr für (das Kind bzw.) den Jugendlichen erwirkt werden kann, sind die Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen befugt, das Jugendamt unter Angabe aller erforderlichen personenbezogenen Daten zu informieren. Hierüber sind die Schüler:innen und ggf. ihre Eltern vorab hinzuweisen, wenn damit nicht der wirksame Schutz in Frage gestellt wird (§ 4 Abs. 3 KKG).

Aufsichtspflicht in der Schulsozialarbeit: Eine hohe Bedeutung kommt ferner der Aufsichtspflicht der Schulsozialarbeiter:innen in der Schule und bei der Durchführung von eigenen Angeboten am Nachmittag und Abend sowie außerhalb der Schule zu. Im Rahmen der Schulsozialarbeit gilt konkret: Rechtsgrundlage für diese Aufsichtspflicht ist § 31 Abs. 2 HmbSG, der Umfang der Aufsichtspflicht wird in § 31 Abs. 1 HmbSG näher umrissen.

Unfallversicherung in der Schulsozialarbeit: Alle Angebote und Hilfen der Schulsozialarbeit sind schulische Maßnahmen. Die Schüler:innen sowie die Beschäftigten fallen daher während der Durchführung der Maßnahmen unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII).

13 Schlussformel

Die vorliegende Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit tritt zum 12. April 2024 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Jankade', is written over a horizontal line.

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

Hamburg, 12.04.2024

Hinweise zur vorliegenden Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit

Bei der Erstellung dieser Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit wurden a) vorliegende Empfehlungen, Richtlinien und Erlasse unterschiedlicher Bundesländer zur Schulsozialarbeit sowie b) weitere Literatur- und Quellenangaben berücksichtigt, die im Regelfall nicht im Einzelnen aufgeführt worden sind. Zu den Literatur- und Quellenangaben zählen:

- Behörde für Schule und Berufsbildung (2009). *Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)*. Hamburg: Behörde für Schule und Berufsbildung.
- Behörde für Schule und Berufsbildung. (o.J.). *Opferbegleitung in Schulen Qualifizierungsmaßnahme zur Fachkraft „Begleitung von Opfern in Schulen“ (mit vertiefenden Aspekten zum Kinderschutz)*. Zugriff am 29.07.2021 unter <https://www.hamburg.de/beos/>
- Boltzmann Institut. (2013). *Leitfaden zur Unterstützung der Implementierung von Schulsozialarbeit in Österreich*. Wien: Boltzmann. Zugriff am 29.07.2021 unter [Leitfaden zur Unterstützung der Implementierung von Schulsozialarbeit in Österreich \(schulpsychologie.at\)](https://www.schulpsychologie.at/leitfaden-zur-unterstuetzung-der-implementierung-von-schulsozialarbeit-in-oesterreich)
- Bundeskongress Schulsozialarbeit. (2015). *Schulsozialarbeit systematisch ausbauen und professionell etablieren! Erklärung des Bundeskongresses Schulsozialarbeit 2015*. Zugriff am 29.07.2021 unter <https://www.schulsozialarbeit-nrw.de/wp-content/uploads/2015/12/Die-Dortmunder-Erklärung-Digital-final.pdf>
- Drilling, M. (2009). *Schulsozialarbeit. Antworten auf veränderte Lebenswelten*. (4. Aufl.). Bern: Haupt.
- Freie und Hansestadt Hamburg. (o.J.). *Zusammenarbeit Schule-Polizei Cop4U*. Zugriff am 29.07.2021 unter <https://www.hamburg.de/handeln-gegen-jugendgewalt/4340294/cop4u/>
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung. (2018). *Tätigkeitsbeschreibung für Beratungslehrkräfte*. Zugriff am 29.07.2021 unter <https://li.hamburg.de/contentblob/3625940/0b79ca6538a078d02150daed44979c55/data/pdf-blk-aufgabenbeschreibung-2018.pdf>
- Galuske, M. (2013): *Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung*. Weinheim und München: Beltz und Juventa.
- Kooperationsverbund Schulsozialarbeit. (2015). *Schulsozialarbeit – Anforderungsprofil für einen Beruf der Sozialen Arbeit. Kooperationsverbunde Schulsozialarbeit – In Zusammenarbeit mit Landesarbeitsgemeinschaften Schulsozialarbeit*. Zugriff am 29.07.2021 unter http://www.kv-schulsozialarbeit.de/Anforderungsprofil_Schulsozialarbeit_2015.pdf
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz. (2020). *Empfehlung zur Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 21. September 2020*. Zugriff am 29.07.2021 unter https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Jugendarbeit/Empfehlung_Schulsozialarbeit.pdf
- LI Hamburg. (2012). *Führungskräfte- Leitfaden für schulische Findungsausschüsse*. Hamburg: Freie Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung. Zugriff am 29.07.2021 unter [LI Statteilkooperation \(hamburg.de\)](https://www.li-hamburg.de/leitfaden-fuehrungskraefte)
- Landesjugendhilfeausschuss Brandenburg. (2012). *Sozialarbeit an Schulen. Empfehlungen zur fachlichen Weiterentwicklung*. Zugriff am 29.07.2021 unter https://schulsozialarbeitbrandenburg.files.wordpress.com/2014/11/2012_ljha-empfehlungen_sas-weiterentwicklung.pdf
- Mecklenburg-Vorpommern. (2015). *Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern ab 2015*. Zugriff am 29.07.2021 unter https://www.lk-vr.de/media/custom/2152_2276_1.PDF?1421982050
- Müller, B. (2017). *Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit*. (8., überarbeitete und erweiterte Auflage). Freiburg im Breisgau: Lambertus.

- Olk, T. & Speck, K. (2004). Trägerqualität in der Schulsozialarbeit – Theoretische Reflexionen und empirische Befunde im Modellprogramm Schulsozialarbeit des Landes Sachsen-Anhalt. In *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 35. Jg., Heft 2, S. 67-86.
- Schrapper, C. (2008). Diagnostik, sozialpädagogische und Fallverstehen. In Kreft, D., Mielenz, I. (Hrsg.). *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgabe, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik.* (S. 197-205). Weinheim: Juventa Verlag.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin. (2019). *Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“*. Zugriff am 29.07.2021 unter https://www.spi-programmagentur.de/fileadmin/user_upload/Programmagentur/Dokumente/SenBJF_Rahmenrichtlinie_Landesprogramm_Jugendsozialarbeit_an_Berliner_Schulen.pdf
- Speck, K. (2020). *Schulsozialarbeit. Eine Einführung.* (4. Aufl.). Stuttgart: UTB.
- Speck, K. & Olk, T. (Hrsg.) (2010). *Forschung zur Schulsozialarbeit. Stand und Perspektiven*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Speck, K. (2006). *Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit. Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen*, Wiesbaden: Springer VS.
- Spies, A. & Pötter, N. (2011). *Soziale Arbeit an Schulen. Einführung in das Handlungsfeld Schulsozialarbeit*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Thüringen. (2014). *Fachliche Empfehlungen Schulbezogene Jugendsozialarbeit. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen am 8. Dezember 2014 beschlossen (Beschluss-Reg.-Nr. 125/14).* Zugriff am 29.07.2021 unter https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/landesjugendhilfeausschuss/beschluesse/2014/anlage_zu_bv_125-14_ljha_fachliche_empfehlungen_schulbezogene_jugendsozialarbeit.pdf